



Gebührensatzung für die Straßenreinigung  
**Straßenreinigungsgebührensatzung**

(in der Fassung der XVII. Nachtragssatzung vom 17.12.2020)

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244), in Verbindung mit § 52 des Nieders. Straßengesetzes (NStrG) vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20. Juni 2018 (Nds. GVBl. S. 112), in Verbindung mit den §§ 2 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Rat der Stadt Herzberg am Harz folgende Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Stadt Herzberg am Harz vom 25.05.1975 - zuletzt geändert durch XVII. Nachtragssatzung vom 17.12.2020 - beschlossen:

**§ 1**  
**Allgemeines**

Die Stadt Herzberg am Harz führt die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze - im folgenden einheitlich Straßen genannt - innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe ihrer Straßenreinigungssatzung in der jeweils geltenden Fassung durch.

Für die Straßenreinigung werden Gebühren nach den folgenden Vorschriften erhoben.

**§ 2**  
**Gebührenpflichtige**

(1) Gebührenpflichtige sind die Benutzer der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung. Als Benutzer gelten die Eigentümer der Grundstücke, die an den im Straßenverzeichnis (Anlage zur Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung) aufgeführten Straßen liegen. Als anliegende Grundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind, das gilt jedoch nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.

(2) Den Eigentümern der anliegenden Grundstücke werden die Eigentümer der übrigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger) und die Nießbraucher (§ 1030 BGB), Erbbauberechtigten (§ 1012 BGB, § 1 Erbbaurechtsverordnung), Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 WEG) gleichgestellt.

(3) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

**§ 3**  
**Gebührenmaßstab**

(1) Die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung decken. Die Stadt Herzberg am Harz trägt den nicht umlagefähigen Teil der Kosten. Dieser Anteil wird auf 25 v.H. der gesamten Straßenreinigungskosten festgesetzt. Der auf die Stadt Herzberg am Harz entfallende Teil umfaßt

1. die Kosten für die Reinigung der der Öffentlichkeit zugänglichen Park- und Grünanlagen sowie für Straßenkreuzungen und -einmündungen, Verkehrsinseln und ähnliche dem Verkehr dienende Anlagen,
2. die Kosten für die Reinigung der überwiegend dem Durchgangsverkehr dienenden Straßen, soweit die Kosten durch den Durchgangsverkehr verursacht werden und
3. die Kostenanteile für Billigkeitserlasse nach § 11 Abs. 1 Nr. 59 NKAG i.V.m. § 227 Abs. 1 AO 1977.

(2) Maßstab für die Straßenreinigungsgebühr ist die Straßenfrontlänge des Grundstücks auf volle Meter abgerundet und die Reinigungsklasse, zu der die Straße nach dem Straßenverzeichnis gehört.

Frontlänge in diesem Sinne ist die Grundstücksseite, mit der das Grundstück an der zu reinigenden Straße anliegt. Grundstücke, die an mehreren zu reinigenden Straßen oder mehreren Abschnitten derselben zu reinigenden Straße angrenzen, sind mit allen anliegenden Grundstücksseiten zu veranlagern. Bei Grundstücken, die nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an die Straße angrenzen, werden zusätzlich auch Frontlängen für nicht an der Straße anliegende Teile der zugewandten Grundstücksseite zugrunde gelegt.

Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die zu der Straßengrenze oder deren gerader Linie gedachten Verlängerung in einem Winkel bis einschließlich 45 Grad verlaufen.

(3) Die im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen werden nach dem Verschmutzungsgrad und der Straßenbreite in Reinigungsklassen eingeteilt:

Reinigungsklasse I	-	Kehrung dreimal wöchentl. und Winterdienst
Reinigungsklasse II	-	Kehrung einmal wöchentl. und Winterdienst
Reinigungsklasse III	-	Kehrung 14tägig und Winterdienst
Reinigungsklasse IV	-	Winterdienst

(4) Wird eine Straße oder ein Teil davon umbenannt, bleibt für die Berechnung der Gebühr die bisherige Reinigungsklasse bis zu einer entsprechenden Berichtigung des Straßenverzeichnisses maßgebend.

#### **§ 4 Gebührenhöhe**

Die Straßenreinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfront in

Reinigungsklasse I	5,80 €
Reinigungsklasse II	2,62 €
Reinigungsklasse III	1,83 €
Reinigungsklasse IV	1,03 €
Reinigungsklasse VII	1,03 €

#### **§ 5 Hinterlieger- und Eckgrundstücke**

(1) Bei Grundstücken, die nicht an den von der Stadt Herzberg am Harz zu reinigenden Straßen liegen, durch sie aber erschlossen werden (Hinterlieger), gilt als Frontlänge die Länge der Grundstücksseite, die der zu reinigenden Straße zugewandt ist.

Wird ein Hinterliegergrundstück durch mehrere Straßen erschlossen, so ist die Gebühr nach der Straße zu berechnen, von der aus das Grundstück seine hauptsächliche Erschließung erhält. Hauptsächlich erschlossen wird das Grundstück durch die Straße, zu der unmittelbar der Weg führt, an dem das Grundstück seinen Hauptzugang hat.

(2) Liegt ein Grundstück als Eckgrundstück an zwei oder mehreren zu reinigenden Straßen, so werden bei abgeschrägter oder abgerundeter Grundstücksgrenze die Grundstücksbreiten vom Schnittpunkt der Straßenfluchtlinien aus gerechnet.

#### **§ 6 Einschränkung oder Unterbrechung der Straßenreinigung**

(1) Falls die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen vorübergehend, und zwar weniger als einen Monat eingeschränkt oder eingestellt werden muß, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.

(2) Das gleiche gilt, wenn die Stadt Herzberg am Harz aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen gehindert ist, die Straßenreinigung durchzuführen.

#### **§ 7 Auskunfts- und Anzeigenpflicht**

(1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist vom Veräußerer und Erwerber der Stadt Herzberg am Harz innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.

(2) Zuwiderhandlungen sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG.

#### **§ 8 Entstehung und Beendigung des Gebührensuldverhältnisses**

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluß an die Straßenreinigung. Erfolgt der Anschluß an die Straßenreinigung nach dem 1. Tag des Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem 1. Tag des Monats, der auf den Beginn der Straßenreinigung folgt; sie erlischt mit dem Beginn des Monats, in welchem die Straßenreinigung eingestellt wird. Änderungen in dem Umfang der Straßenreinigung bewirken eine Gebührenänderung vom 1. Tag des Monats an, der auf die Änderung folgt.

#### **§ 9 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr**

(1) Die Gebühren entstehen zu Beginn des Erhebungszeitraumes (01.01. des jeweiligen Kalenderjahres) für den Erhebungszeitraum.

(2) Die Gebühren werden mit den anderen Grundstücksabgaben erhoben. Sie werden am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu je 1/4 ihres Jahresbetrages fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Mit dem gleichen Tage tritt die Gebührenordnung vom 02.06.1969 in der Fassung des I. Nachtrages vom 30.11.1970 außer Kraft.

Die Neufassung ist gemäß Artikel III der II. Nachtragssatzung mit Wirkung vom 01. Januar 1985 in Kraft getreten.

Der II. Nachtrag ist wie folgt unterzeichnet worden.

Herzberg am Harz, den 11. Dezember 1984

gez. Schüttenhelm  
Bürgermeister

gez. Müller  
Stadtdirektor

Die III. Nachtragssatzung vom 19.12.1991 wurde im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz, Nr. 63, 20. Jahrgang, S. 760 veröffentlicht, ausgegeben am 20.12.1991, und ist mit Wirkung vom 01.01.1992 in Kraft getreten.

Die IV. Nachtragssatzung vom 26.11.1992 wurde im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz, Nr. 53, 21. Jahrgang, S. 694 – 695 veröffentlicht, ausgegeben am 08.12.1992, und ist mit Wirkung vom 01.01.1993 in Kraft getreten.

Die V. Nachtragssatzung vom 09.12.1997 wurde im Harzkurier, Ausgabe Stadt Herzberg am Harz, Nr.302 am 29.12.1997 veröffentlicht und ist mit Wirkung vom 01.01.1998 in Kraft getreten.

Die VI. Nachtragssatzung vom 21.12.1998 wurde im Harzkurier, Ausgabe Stadt Herzberg am Harz, Nr.300 am 24.12.1998 veröffentlicht und ist mit Wirkung vom 01.01.1999 in Kraft getreten.

Die VII. Nachtragssatzung vom 21.12.2000 wurde im Harzkurier, Ausgabe Stadt Herzberg am Harz, Nr. 301, am 27.12.2000 veröffentlicht und ist mit Wirkung vom 01.01.2001 in Kraft getreten.

Die VIII. Nachtragssatzung vom 19.12.2001 wurde im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz, Nr. 61, 30. Jahrgang, S. 958, ausgegeben am 19.12.2001, veröffentlicht und ist mit Wirkung vom 01.01.2002 in Kraft getreten.

Die IX. Nachtragssatzung vom 31.10.2002 wurde im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz, Nr 53, 31. Jahrgang, S. 858, ausgegeben am 20.11.2002, veröffentlicht und tritt am 01.01.2003 in Kraft.

Die X. Nachtragssatzung vom 20.11.2003 wurde im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz, Nr. 50, 32 Jahrgang, S. 664, ausgegeben am 27.11.2003, veröffentlicht und ist mit Wirkung vom 01.01.2004 in Kraft getreten.

Die XI. Nachtragssatzung vom 21.12.2006 wurde im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz, 35. Jahrgang, S. 1007, ausgegeben am 28.12.2006, veröffentlicht und ist mit Wirkung vom 01.01.2007 in Kraft getreten.

Die XII. Nachtragssatzung vom 25.11.2008 wurde im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz, 37. Jahrgang, S. 637, ausgegeben am 27.11.2008, veröffentlicht und ist mit Wirkung vom 01.01.2009 in Kraft getreten.

Die XIII. Nachtragssatzung vom 16.12.2010 wurde im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz, Nr. 49, 39. Jahrgang, S. 648, ausgegeben am 21.12.2010, veröffentlicht und ist mit Wirkung vom 01.01.2011 in Kraft getreten.

Die XIV. Nachtragssatzung vom 16.12.2011 wurde im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz, Nr. 46, 40. Jahrgang, S. 744, ausgegeben am 22.12.2011, veröffentlicht und ist mit Wirkung vom 01.01.2012 in Kraft getreten.

Die XV. Nachtragssatzung vom 17.10.2014 wurde im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz, Nr. 27, 43. Jahrgang, S. 389, ausgegeben am 23.10.2014, veröffentlicht und ist mit Wirkung vom 01.01.2015 in Kraft getreten.

Die XVI. Nachtragssatzung vom 02.11.2017 wurde im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen, Nr. 50, Jahrgang 2017, S. 1685, ausgegeben am 16.11.2017, veröffentlicht und ist mit Wirkung zum 01.01.2018 in Kraft getreten.

Die XVII. Nachtragssatzung vom 17.12.2020 wurde im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen, Nr. 84, Jahrgang 2020, S. 1681-1682, ausgegeben am 23.12.2020, veröffentlicht und ist mit Wirkung zum 01.01.2021 in Kraft getreten.